

Inhaltsverzeichnis

Ernährung und Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15.03.2023

Bekanntmachung

der Regierung von Schwaben
vom 14. März 2023

Gz.: 6-8640-2/16/173 37

Ernährung und Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15.03.2023

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. März 2023 Gz.: 6-8640-2/16/173

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U) geändert worden ist, wird folgende Regelung getroffen:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2023 nach den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Schwaben jeweils bis einschließlich 1. April 2023:

- Landkreis Aichach-Friedberg
- Landkreis Augsburg
- Landkreis Oberallgäu
- Landkreis Ostallgäu
- Landkreis Unterallgäu
- Landkreis Lindau (Bodensee)
- Stadt Augsburg
- Stadt Kaufbeuren
- Stadt Kempten (Allgäu)
- Stadt Memmingen

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 nach Namen und Gebietsnummern ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte (Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die im Anhang 1 und Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme im Internet erfolgt unter der Adresse <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt und eventuell sogar in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz - ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 des BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend

1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere auf Grund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und

2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. des Tenors genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 08.03.2023 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. des Tenors genannten Flächen bis zum 15.03.2023 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann.

Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung von Schwaben für die unter II. des Tenors genannten, im Regierungsbezirk Schwaben gelegenen Landkreise und kreisfreien Städte an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 23.02.2023 ist im gesamten Regierungsbezirk Schwaben auf den Wiesenbrütergebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten. Laut LfU hatte aktuell der milde Witterungsverlauf eine verfrühte Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Ferner ist auf Grund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15.03.2023 bereits begonnen haben wird.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Schwaben von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind (vgl. Ziffer III. des Tenors).

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung von Schwaben hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, die Zulässigkeit des Walzens von Grünland in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG vorliegen, bis einschließlich 1. April 2023 zu verlängern. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Schwaben dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Schwaben vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotzeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich 1. April 2023 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist auf Grund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2023 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotzeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. – IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich einge-

schränkt und eventuell sogar in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf die Ausnahme der Wiesenbrüteregebiete von der Gestattung bis zum verschobenen Verbotszeitpunkt nicht unterbrechen, da das Walzen in dieser Zeit den Gelegen der Bodenbrüter und den Bodenbrütern selbst schaden und so unumkehrbare Verhältnisse schaffen könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können und einen Ausgleich von Landwirtschaft und Naturschutz herstellen zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Von einer Anhörung der Beteiligten wurde im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
3. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Im Thäle 21, 86152 Augsburg, Zimmer-Nr. 207 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) eingestellt.

Die in Anhang 1 und Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ (<http://fisinatur.bayern.de/webgis>) flächenscharf eingesehen werden.

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“
finden Sie in den Hinweisen zur Anlage 1.

Augsburg, den 14. März 2023
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

Anhang 1:

Die nachfolgende Tabelle, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist, enthält die Wiesenbrütergebiete, die nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen sind:

Lfd. Nr.	Name des Wiesenbrütergebiets	Nr. (TeilflID in FIN-Web)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
1	Woernitztal Lehmingen - Auhausen	702900080000	Donau-Ries
2	Ries bei Munningen	702900060000	Donau-Ries
3	Ries nordwestlich Munningen	702900030000	Donau-Ries
4	Ries bei Nittingen	702900040000	Donau-Ries
5	Schwoersheimer Wiesen im Ries	702900020000	Donau-Ries
6	Pfaefflinger Wiesen im Ries	702900010000	Donau-Ries
7	Ries bei Maihingen	702900070000	Donau-Ries
8	Wemdinger Ried im Ries	713000010000	Donau-Ries
9	Woernitztal Wechingen – Schrattenhofen	712900060000	Donau-Ries
10	Ries bei Deiningen	712900020000	Donau-Ries
11	Oestlich Enkingen	712900050000	Donau-Ries
12	Grosselfingen	712900040000	Donau-Ries
13	Donautal bei Staudheim	723100010000	Donau-Ries
14	Lechebene suedwestlich Oberndorf	733100010000	Augsburg/ Donau-Ries
15	Donauried bei Mertingen	733000010000	Dillingen a.d.Donau/ Donau-Ries
16	Oestlich Schwenningen	733000020000	Dillingen a.d.Donau/ Donau-Ries
17	Donauried oestlich Wittislingen	732800020001	Dillingen a.d.Donau
18	Dattenhauser Ried	732800010000	Dillingen a.d.Donau
19	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	733300020000	Aichach-Friedberg
20	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	733200020000	Aichach-Friedberg
21	Thuerheimer Ried	732900020000	Dillingen a.d.Donau
22	Oestliches Donauried bei Blindheim	732900010000	Dillingen a.d.Donau
23	Donauried bei Fristingen	742900020000	Dillingen a.d.Donau
24	Paartal bei Hoerzhausen	743300010000	Aichach-Friedberg
25	Donauried nordoestlich Eppisburg	742900030000	Dillingen a.d.Donau
26	Lauingen	742800020000	Dillingen a.d.Donau
27	Donauried nordoestlich Aislingen	742800010000	Dillingen a.d.Donau
28	Brenzaue Baechingen	742700020000	Dillingen a.d.Donau
29	Donauried bei Gundelfingen	742700010000	Dillingen a.d.Donau/ Günzburg
30	Leipheimer Moos	752700020000	Günzburg

Lfd. Nr. Übersichtskarte	Name des Wiesenbrütergebiets	Nr. (TeilflID in FIN-Web)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
31	Gebiet zwischen Offingen und Burgau	752800010000	Günzburg
32	Lussmaehder westlich Zusmarshausen	762900020000	Augsburg
33	Fieninger und Bauern Ried, oestlich Neu-Ulm (Schwaighofen)	762600010000	Neu-Ulm
34	Schmutterraue bei Markt Diedorf	763000010002	Augsburg
35	Schmutterraue bei Markt Diedorf	763000010001	Augsburg
36	Suedlich Oberschoeneberg	762900010000	Augsburg/ Günzburg
37	Standortuebungplatz Lagerlechfeld	783100010000	Augsburg
38	Ried bei Mindelzell	772800010000	Günzburg/ Unterallgäu
39	NSG "Kettershäuser Ried", suedlich Tafersthofer	772700010000	Unterallgäu
40	Ried bei Obenhausen	772600010000	Neu-Ulm
41	Mindeltal bei Hasberg-Kirchheim	782800010000	Unterallgäu
42	Oestlich Gennach	783000010000	Augsburg/ Ostallgäu
43	Wertachtal bei Gennach	783000020000	Augsburg/ Unterallgäu
44	Plessen Ried	782700010000	Neu-Ulm/ Unterallgäu
45	Wertachtal bei Dillishausen	793000030000	Ostallgäu
46	Kleinkitzighofen	793000020000	Ostallgäu
47	NSG "Hundsmoor"	802700010000	Unterallgäu
48	Streuwiesen suedlich Huttlerweiher	833000010000	Ostallgäu
49	Lobacher Viehweide	832900020000	Ostallgäu
50	Bannwaldseemoos	833000020000	Ostallgäu
51	Seeger Seen	832900010000	Ostallgäu
52	Hertinger Moos	832900030000	Ostallgäu
53	Westlich Agathazell	842700010000	Oberallgäu
54	Feuchtwiesen westlich Grosser Alpsee	842600010001	Oberallgäu
55	Feuchtwiesen westlich Grosser Alpsee	842600010003	Oberallgäu
56	Feuchtwiesen westlich Grosser Alpsee	842600010002	Oberallgäu
57	Genhofer Moos	842600020000	Lindau (Bodensee)/ Oberallgäu
58	Feuchtwiese bei Haeuslings (Hagspiel-Moos Nord)	842500020000	Lindau (Bodensee)
59	Burgstallmoos bei Unterreitnau	842300010000	Lindau (Bodensee)

Anlage 1

Die nachfolgende Anlage 1, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, stellt in einer Übersichtskarte die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete dar. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die laufenden Nummern in der Übersichtskarte entsprechen den laufenden Nummern in Spalte 1 der Tabelle in Anhang 1.

Hinweise:

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der in Anhang 1 und Anlage 1 dargestellten Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgenden Adressen:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich an den technischen Support der LfU per E-Mail (fisnatur@lfu.bayern.de) wenden.

Die im Anhang 1 genannten Wiesenbrütergebiete sind auch im Serviceportal iBALIS dargestellt.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.